

Der Krankenhaus- JUSTITIAR

KH-J
4 | 2019

Wirtschaftlich-juristische Grundlagen für Entscheider im Krankenhaus

Titelthema:

IT-Sicherheit – Umgang mit Cyberisiken in Krankenhäusern

von Jörg Schäfer und David Fuhr

Beirat:

Thomas Gäde

Prof. Dr. Steffen Gramminger

Norbert Groß

Dr. Christoph Heller

Rene Kessel

Roland J. Kottke

Prof. Dr. Michael Masannek

Jörg Robbers

Prof. Dr. Norbert Roeder

Walter Schiller

Prof. Dr. Michael Tsambikakis

Andreas Wagener

Herausgeber:

Matthias Wallhäuser

Franz-Michael Petry

Redaktion:

Dr. Dirk Weibel, LL.M. (Ltg.)

Anne Borgböhmer

Daniela Etterer

Aus dem Inhalt:

Unternehmensentwicklung

Legal Due Diligence bei weitreichenden
Krankenhauskooperationen

Angestellte Ärzte als Gesellschafter
– die Perpetuierung der „Gründereigenschaft“

Compliance

§§ 299a, 299b StGB: Typische Irrtümer aus der Praxis

Haftung & Risikomanagement

Strafbarkeitsrisiko „Vorenthalten von Arbeitsentgelt“

Neuer Bußgeldtatbestand im Schwarzarbeits-
bekämpfungsgesetz

Personal

Qualifikation im Strahlenschutz
(Muster-)Weiterbildungsordnung 2018

Steuern & Finanzen

Änderungen der Umsatzsteuerbefreiungen
bei heilkundlichen Leistungen zum 01.01.2020



DEUTSCHES
KRANKENHAUS
INSTITUT

Gemeinsam für mehr Wissen

Das DKI macht Sie fit für Ihre Arbeitsgebiete!



**Das neue Fortbildungsprogramm
für das 1. Halbjahr 2020 ist da!**

Weitere Informationen und Ihre Anmelde­möglich­keit
finden Sie unter www.dki.de!

**Inklusive
letzter Termine
im 4. Quartal
2019**

Wir freuen uns darauf, Sie auch weiterhin als Teilnehmer begrüßen zu dürfen. Und wenn Sie unser Programm noch nicht kennen, freuen wir uns auf Ihren ersten Besuch. In der aktuellen Ausgabe erwarten Sie neben bewährten „Klassikern“ gleich **15 neu konzipierte Seminare, 11 topaktuelle Konferenzen und 197 Referenten**, von denen jeder ein Experte auf seinem Gebiet ist.

Zudem bieten wir Ihnen mit unseren Inhouse-Veranstaltungen passgenaue Lösungen für Ihren individuellen Bildungsbedarf.

Finden und Buchen! Jetzt vorbeischaun: www.dki.de



Geleitwort der Redaktion

Liebe Leserinnen und Leser,

ein weiteres Jahr mit einem hochdynamischen Wirken des Gesetzgebers und der (vor allem höchstrichterlichen) Rechtsprechung neigt sich dem Ende entgegen. Nachdem wohl die meisten Ausläufer der Klagewelle des vergangenen Jahres inzwischen abgearbeitet sein dürften, erzeugen die jüngsten Entscheidungen zur Sozialversicherungspflicht von Honorarärzten im Krankenhaus eine illustre Anzahl akut klärungsbedürftiger Fragen (siehe bereits eingehend in der Ausgabe 3 | 2019 sowie in diesem Heft den Beitrag von *Schneider/Ebermann*). Das Programm für das kommende Jahr steht zwar freilich noch nicht abschließend fest. Erste Vorboten zeigen sich aber bereits deutlich.

Veränderungen hat dieses Jahr auch für unsere Zeitschrift selbst gebracht: Zum 1. August 2019 ist das Verlagsprogramm der Deutsche Krankenhaus Verlagsgesellschaft mbH (DKVG) – und damit auch „Der Krankenhaus-JUSTITIAR“ – auf die W. Kohlhammer GmbH übergegangen. Die Zeitschrift wird damit von einem der führenden Anbieter von Fachliteratur im Bereich der Gesundheitswirtschaft und im Besonderen für Krankenhäuser fortgeführt, sodass wir unter ausgezeichneten Bedingungen die Herausforderungen der kommenden Jahre angehen dürfen.

Ein herzlicher Dank gilt an dieser Stelle unseren Autoren, die mit ihrer besonderen Expertise den Erfolg der Zeitschrift maßgeblich ermöglichen.

Ihnen allen wünschen wir eine besinnliche Vorweihnachtszeit, ein frohes Fest und einen hervorragenden Start in das Jahr 2020!

Ihr

Dirk Webel

Dr. Dirk Webel, LL.M.
BUSSE & MIESSEN
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

Ihre

Daniela Etterer

Daniela Etterer
Tsambikakis & Partner
Rechtsanwälte mbB

Titelthema

IT-Sicherheit – Umgang mit Cyberrisiken in Krankenhäusern von Jörg Schäfer und David Fuhr	101
--	-----

Unternehmensentwicklung

Legal Due Diligence bei weitreichenden Krankenhauskooperationen von Peter Pfeiffer	105
Angestellte Ärzte als Gesellschafter – die Perpetuierung der „Gründereigenschaft“ von Dr. Ute Pittrof	107

Compliance

§§ 299a, 299b StGB: Typische Irrtümer aus der Praxis von Daniela Etterer	111
---	-----

Haftung & Risikomanagement

Strafbarkeitsrisiko „Vorenthalten von Arbeitsentgelt“ (§ 266a StGB) Strafrechtliche Konsequenzen der aktuellen Entscheidung des BSG zu Honorarärzten von Prof. Dr. Hendrik Schneider und Thorsten Ebermann	113
Neuer Bußgeldtatbestand im Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG) trifft auch Krankenhäuser von Volker Ettwig	115
Der Verlust von Befundträgern und Behandlungsunterlagen von Julika Kuß	116

Personal

Qualifikation im Strahlenschutz – Rechtssicherheit und Effizienz durch eine vorausschauende Planung von Dr. Andreas Jagenburg	119
(Muster-)Weiterbildungsordnung 2018 – Neue Anforderungen auch für Krankenhäuser von Susanne Renzewitz	122

Steuern & Finanzen

Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung anderer steuerlicher Vorschriften (vormals „Jahressteuergesetz 2019“) Geplante Änderungen der Umsatzsteuerbefreiungen bei heilkundlichen Leistungen zum 01.01.2020 – Teil 2 von Ralf Kläßmann	125
Impressum	127

Strafbarkeitsrisiko „Vorenthalten von Arbeitsentgelt“ (§ 266a StGB)

Strafrechtliche Konsequenzen der aktuellen Entscheidung des BSG zu Honorarärzten

von Prof. Dr. Hendrik Schneider und Thorsten Ebermann

Die Entscheidung des BSG vom 04.06.2019 (Az. B 12 R 11/18 R) zur Sozialversicherungspflicht der Tätigkeit von Honorarärzten ist auch für das Strafrecht von Bedeutung. Während der Krankenhausträger für die Sozialversicherungsbeiträge und Säumniszuschläge haftet, trifft die strafrechtliche Verantwortlichkeit gemäß § 266a StGB wegen Vorenthalten von Arbeitsentgelt unmittelbar den für die Abführung der Beiträge verantwortlichen Geschäftsführer. Staatsanwaltschaften übernehmen in der Regel die sozialrechtliche Einschätzung hinsichtlich des Bestehens eines Beschäftigungsverhältnisses von der Deutschen Rentenversicherung. Wer ein Statusfeststellungsverfahren unterlässt, wird sich zudem seit der Entscheidung des BSG nicht mehr auf einen Irrtum berufen können.

Reichweite der Entscheidung des BSG vom 04.06.2019

Das Bundessozialgericht (BSG) hat in seinem Urteil vom 04.06.2019 für die Rechtspraxis einen Schlussstrich unter die Debatte um die Frage der Scheinselbständigkeit von Honorarärzten gesetzt. Ärzte, die auf der Grundlage eines Kooperationsvertrages in einem Krankenhaus tätig werden, sind in dieser Tätigkeit regelmäßig nicht als Selbständige anzusehen, sondern unterliegen als Beschäftigte des Krankenhauses der Sozialversicherungspflicht. Die Entscheidung wird sich in der Praxis nicht auf Ärzte ohne eigene Niederlassung beschränken. Die Deutsche Rentenversicherung (DRV) wird vielmehr die Argumente des BSG heranziehen und auch Leistungen niedergelassener Ärzte in der Klinik, soweit diese von der Klinik vergütet werden, als eine abhängige Beschäftigung einstufen. Denn die Kriterien für die Annahme eines Beschäftigungsverhältnisses nach § 7

SGB IV werden auch insoweit vielfach zutreffen: Die Tätigkeit findet im Krankenhaus statt. Aus hygienischen Gründen wird der Arzt in der Regel die OP-Kleidung des Krankenhauses und dessen Instrumente sowie Verbrauchsmaterialien benutzen. Auch bedarf es der Abstimmung mit angestellten Ärzten des Krankenhauses, z.B. über die Nutzung von Personal, Räumlichkeiten und Infrastruktur.

Der Tatbestand des Vorenthalten und Veruntreuens von Arbeitsentgelt (§ 266a StGB)

Zum Schutz der Solidargemeinschaft ist bereits das bloße Unterlassen der Abführung der Sozialversicherungsbeiträge (SV-Beiträge) unter Strafe gestellt, § 266a Abs. 1 und 2 StGB. Täter ist der Arbeitgeber. Handelt es sich bei dem Arbeitgeber um eine juristische Person, trifft die strafrechtliche Verantwortlichkeit den Geschäftsführer, § 14 Abs. 1 Nr. 1 StGB. Der Tatbestand

setzt weiterhin voraus, dass SV-Beiträge fällig sind. § 266a StGB ist sozialrechtsakzessorisch ausgestaltet und knüpft an den Begriff der Beschäftigung im Sinne des § 7 SGB IV an. In der Praxis werden Ermittlungsverfahren von der sozialversicherungsrechtlichen Klärung des Sachverhalts abhängig gemacht. Kommt die DRV zur Annahme eines Beschäftigungsverhältnisses und bleiben Widerspruch und Klage erfolglos, übernimmt die Staatsanwaltschaft nach unseren Erfahrungen diese Wertung und geht von der Beitragsschuld aus.

Der Geschäftsführer kann sich zu seiner Entlastung auch nicht auf eine für ihn günstige Rechtsansicht zur Arbeitgebereigenschaft berufen. Dies hat der BGH in seiner Entscheidung vom 13.12.2018 (Az.: 5 StR 275/18) unter Bezug auf die Möglichkeit des Statusfeststellungsverfahrens wie folgt klargestellt: „Denn der Angeklagte war nicht darauf verwiesen, diese Frage – gegebenen-